

Datum

MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

Hauptstraße 47, 3013 Tullnerbach Telefon 02233/52288-0, Fax 02233/52288-20



E-Mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at DVR-Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU16252506

Bauwerber:			
Wohn-/Zustella	dresse:		
E-Mail:	Tel	efon:	
An			
_	de Tullnerbach		
Hauptstraße 3013 Tullnerk			
3013 Tamierk			
		NZEIGE	
	(§ 15 NÖ Bau	ordnung 2014)	
Vorhaben:			
(siehe Umseitige A	ufstellung)		
>			
>			
>			
>			
Angaben zum	Bauplatz:		
Adresse des E	auplatzes:		
Gst-Nr.:	, E	Z:	, KG 01908 Tullnerbach
Es ist mir/uns	bekannt, dass mit der Ausführung d	er Arbeiten erst acht Wo	ochen nach Erstattung dieser
	gonnen werden darf, sofern die Baubeho		-
die Vorlage	weiterer Unterlagen fordert		
• die notwen	dige Einholung eines Gutachtens mitteil	t	
• oder die Au	sführung des Vorhabens bescheidmäßig	untersagt.	
Beilagen:	Skizze (2-fach)		
	Beschreibung (2-fach)		

Unterschrift von Bauwerber(n) u. Grundeigentümer(n)



MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

Hauptstraße 47, 3013 Tullnerbach Telefon 02233/52288-0, Fax 02233/52288-20





Das Grundstück ist nicht *) mein/unser Eigentum. (Ist das Grundstück nicht im Eigentum des/der BauwerberInnen, ist eine Zustimmungserklärung des/der EigentümerInnen vorzulegen.)

*) Nichtzutreffendes streichen!

VON DER BAUBEH	IÖRDE AUSZUFÜLLEN:
Das Vorhaben stimmt mit den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 überein:	
Der bautechnische Sachverständige:	Der Bürgermeister:
	§ 15

Anzeigepflichtige Vorhaben

folgende Vorhaben sind der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:

a) die Änderung des Verwendungszweckes von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hierdurch:

- Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
- Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung,
- der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
- der Spielplatzbedarf,
- die Festigkeit und Standsicherheit,
- der Brandschutz,
- die Belichtung,
- die Trockenheit,
- der Schallschutz oder
- der Wärmeschutz

betroffen sein könnten;

- b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind (z. B. Hecken) und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
- c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
- d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
- e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
- f) die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten; g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z.B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);



MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

Hauptstraße 47, 3013 Tullnerbach Telefon 02233/52288-0, Fax 02233/52288-20

E-Mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at DVR-Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU16252506



2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:

- a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
- b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² auf demselben Grundstück;
- c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
- d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden
 - 3. **Vorhaben in Schutzzonen und Altortgebieten** (30 Abs. 2 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung):
- a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
- b) die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlagen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden; die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;
- c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z.B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer.